LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/3987

A04

DER BEAUFTRAGTE DER EVANGELISCHEN KIRCHEN
BEI LANDTAG UND LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN

Kirchenrat Dr. Thomas Weckelmann

Düsseldorf, 20. Juni 2016

**Stellungnahme der Evangelischen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen,
der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe
und der Evangelischen Fachverbände der Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland, Westfalen und Lippe**
zum Regierungsentwurf für ein „Gesetz zur überbrückenden Verbesserung der finanziellen Ausstattung der Kindertagesbetreuung" (Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes)
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/11844

in Verbindung mit

„KiTa-Kollaps verhindern – Landesregierung muss endlich handeln!" Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion FDP, Drucksache 16/11986

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit, ergänzend zur schriftlichen Stellungnahme vom 05.04.2016 an das MFKJKS zum vorliegenden Gesetzesentwurf sowie zum Antrag der CDU und der FDP Stellung zu nehmen, bedanken wir uns.

1. Erfordernis zusätzlicher Finanzmittel

Im vorliegenden Gesetzentwurf wird richtigerweise dargestellt, dass es schon bei der Einführung des pauschalierten Finanzierungssystems mit dem Kinderbildungsgesetz zum 1. August 2008 Befürchtungen gab, dass der jährliche Dynamisierungsfaktor von 1,5 Prozent nicht ausreichen werde, die tatsächliche Kostenentwicklung auszugleichen. Damit verbunden war die Sorge, dass nicht refinanzierte Steigerungen der Kosten der Kindertagesbetreuung zu finanziellen Belastungen der Träger und insbesondere zu Einsparungen beim Personaleinsatz führen könnten. Diese Problematik wurde dadurch verschärft, dass die Bezugsgrößen für die Berechnung der KiBiz-Pauschalen aus dem Jahr 2005 stammten und schon die bis 2008 erfolgten Tarifsteigerungen nicht abbildeten.

Diese Sorgen haben sich leider durchaus als berechtigt erwiesen. Die Betriebskosten für Kindertageseinrichtungen sind in NRW seit 2008 deutlich schneller gestiegen als die KiBiz-Pauschalen. Trotz der Bereitstellung zusätzlicher Landesmittel im Zuge der KiBiz-Revisionen 2011 und 2014 ist bis heute ein deutlicher Substanzverlust von mindestens rund 10% der KiBiz-Pauschalen eingetreten. In unseren Stellungnahmen zur KiBiz-Revision 2011 und 2014 haben wir wiederholt und eindringlich auf diesen Sachverhalt hingewiesen. Aufgrund dieser Entwicklungen ist erheblicher finanzieller Druck auf die evangelischen Träger von Kindertageseinrichtungen erwachsen. Zusätzliche kirchliche Mittel müssen in wachsendem

Evangelisches Büro NRW • Rathausufer 23 • 40213 Düsseldorf
Telefon 0211/1 36 36 - 0 • Fax 0211/1 36 36 - 21 • E-Mail: thomas.weckelmann@nrw-evangelisch.de

Umfang zur Finanzierung der Betriebskosten bereitgestellt werden. Dort, wo dies nicht mehr möglich ist, stellt sich die Frage einer Trägerschaftsaufgabe.

2. Umfang der zusätzlichen Finanzmittel

Das Land NRW hat sich entschlossen, die vom Bund bereitgestellten und ursprünglich für das Betreuungsgeld vorgesehenen Mittel in vollem Umfang zur Finanzierung der Kindertageseinrichtungen zu verwenden. Zusätzlich werden weitere Landesmittel zur Erhöhung des Dynamisierungsfaktors auf 3 % bereitgestellt. Darin erkennen wir das Bemühen der Landesregierung, für die qualitativ gute Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern dringend benötigte zusätzliche Finanzmittel bereit zu stellen. An der Finanzierung der erhöhten Dynamisierung beteiligen sich auch die Kommunen, Eltern sowie die Träger.

Der Umfang der zusätzlichen Mittel reicht allerdings nicht aus, die Finanzsituation insgesamt zu verbessern. Schon im vergangenen Jahr hat die Gewerkschaft ver.di für den TVöD durch Höhergruppierungen Verbesserungen in der Bezahlung von pädagogischen Fachkräften erreicht. Für den evangelischen Bereich sind diese Erhöhungen Ende 2015 im Wesentlichen und ebenfalls rückwirkend zum 1. Oktober 2015 übernommen worden. Ab Mitte 2016 und zusätzlich ab Anfang 2017 sind im TVöD und im BAT-KF Tariferhöhungen von insgesamt rund 4,75% vereinbart worden.

Da die im Gesetz vorgesehenen zusätzlichen Mittel frühestens ab August 2016 in die Finanzierung einfließen, müssen die Träger die beschriebenen zusätzlichen Kosten zwischen 2015 und August 2016 erneut selbst tragen. Angesichts der beschriebenen Kostensteigerungen in 2015 und 2016 bleibt festzustellen, dass die vorgesehenen zusätzlichen Mittel in den kommenden 3 Jahren vermutlich lediglich eine weitere Verschlechterung der Finanzsituation in der öffentlichen finanzierten Kindertagesbetreuung verhindern können.

Deshalb ist davon auszugehen, dass die zwischen 2008 und heute entstandenen finanziellen Belastungen für die Träger durch die aktuellen Änderungen nicht abgebaut werden, sondern auch in den kommenden 3 Jahren von den Trägern finanziert werden müssen. Damit erreicht die Gesetzesinitiative nur bedingt ihr erklärtes Ziel, ein „plurales und qualitatives Leistungsangebot in der Kinderbetreuung auch künftig sicherzustellen". Für weiterhin deutlich defizitäre Einrichtungen, die den befristeten Zeitraum bis zu einer neuen Gesetzgebung nachweislich nicht überstehen würden, sollten ggf. gesonderte Lösungen ermöglicht werden.

Als sehr begrüßenswert erachten wir die Aussage der Landesregierung, die beschriebene Finanzierungserhöhung lediglich als Überbrückung zu betrachten und direkt in die Entwicklung eines neuen Gesetzes und insbesondere einer neuen Finanzierungssystematik einzusteigen. Die Diskrepanz zwischen den pädagogischen Zielsetzungen einerseits und den bereitgestellten Finanzmitteln andererseits, die sich seit 2008 immer deutlicher entwickelt hat, muss beendet werden, um das Ziel, eines pluralen und qualitativ guten Leistungsangebots in der Kinderbetreuung auch künftig sicherzustellen. Wir gehen davon aus, dass eine leistungsgerechte Finanzierung erreicht wird, die die fachlichen Standards und die erreichten Rahmenbedingungen für die pädagogische Arbeit im Elementarbereich sichert. Der Verwaltungsaufwand für die Träger sollte gleichzeitig deutlich abgesenkt werden.

3. Verfahren der zusätzlichen Finanzmittelbereitstellung

Die Bereitstellung der Betreuungsgeldmittel durch einen prozentual einheitlichen Zuschlag zu den Kindpauschalen stellt unsers Erachtens ein unkompliziertes und nachvollziehbares Verfahren dar. Die Anzahl der beantragten Kindpauschalen in 2017/18 und 2018/19 ist derzeit nicht bekannt. Wir gehen davon aus, dass auch im Falle eines unerwarteten Anstiegs der beantragten Kindpauschalen die im Gesetz bezifferten Zuschläge zu den Kindpauschalen gewährleistet sind. Ansonsten würden die Planungen der Träger erneut massiv erschwert.

Durch den Zusatz in § 21 Absatz 2 S. 2 soll sichergestellt werden, dass die landesfinanzierten Zuschläge von den Kommunen ungekürzt an die Träger weitergeleitet werden. Dies liegt auch im Interesse der Träger. Dieselbe gesetzliche Regelung wurde bisher für die Bereitstellung der Mittel für zusätzliche Sprachförderung nach § 21 Abs. 2 KiBiz (bisherige Fassung) gewählt. Es entzieht sich unserer Kenntnis, ob diese Regelung in der Vergangenheit zum gewünschten Ergebnis geführt hat.

4. Änderungen im Bereich der Mietförderung

Die Neuformulierungen des Satzes 1 und die Ergänzung um Satz 7 des § 20 Abs. 2 KiBiz sollen die zu diesem Paragraphen ergangene Rechtsprechung berücksichtigen. Die Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Verhinderung von Doppelförderungen ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Da Näheres hierzu durch Rechtsverordnung geregelt werden soll, wird aber dringend auf eine Anpassung der Regelungen in der Durchführungsverordnung zum KiBiz hingewiesen, um nur solche Mietverhältnisse von einer Förderung auszuschließen, bei denen es tatsächlich zu einer doppelten Wertschöpfung kommt. Diese Doppelförderung kann i. d. R. dadurch ausgeschlossen werden, dass eine vorausgegangene Investitionsförderung angemessen auf einen Mietzuschuss angerechnet wird.
Im Gegensatz zu den vorgesehenen Gesetzesformulierungen ist es darüber hinaus nicht nachvollziehbar, dass für gemietete Gebäude, deren Zweckbindungsfrist abgelaufen ist, in der Regel keine Mietzuschüsse gewährt werden sollen.

Wie auch von der Rechtsprechung ausdrücklich angeregt, sollte das primäre Ziel des Gesetzgebers sein, die Finanzierung des Betriebes einer Einrichtung auch im Rahmen eines Mietverhältnisses bei investiver Förderung zu sichern.

5. Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion FDP

Die im Antrag formulierten Forderungen der Landtagsfraktionen entsprechen weitgehend den bereits in der Vergangenheit vorgebrachten Forderungen der gesamten freien Wohlfahrtspflege. Eine Evaluation unter den im Antrag genannten Aspekten scheint auf Grundlage bereits vorhandener Daten möglich zu sein.

Die Evangelischen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen, die Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe und die Evangelischen Fachverbände der Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland, Westfalen und Lippe bekräftigen nochmals ihre Forderung, die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen zukünftig an die Entwicklung der Personalkosten und der Sachkosten zu binden.

Die drei Evangelischen Landeskirchen, die Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe und die Evangelischen Fachverbände werden sich engagiert und konstruktiv in die Entwicklung eines neuen Gesetzes zur Bildung, Erziehung und Betreuung für Kinder im Elementarbereich einbringen und sich weiterhin für eine Verbesserung der Rahmenbedingungen in Kindertageseinrichtungen einsetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Th. Weberman